# Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklung III / Westliche Innenstadt" (bisher „Stadtentwicklung III / WLZ-Areal)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 16.01.2018 folgende Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklung III / Westliche Innenstadt" beschlossen:

## § 1
## Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das bestehende Sanierungsgebiet „Stadtentwicklung III /WLZ-Areal" soll um die im Lageplan vom 27.10.2017 gekennzeichneten Flächen erweitert werden und erhält die neue Bezeichnung „Stadtentwicklung III /Westliche Innenstadt". Der in der Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung mit Lageplan kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Herrenberg, Marktplatz 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 604, eingesehen werden.

## § 2
## Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren (Regelverfahren) durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB finden Anwendung.

## § 3
## Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## § 4
## Inkrafttreten

Diese Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Herrenberg, 17.01.2018

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Für die Grundstücke im Erweiterungsbereich wird gemäß § 143 (2) BauGB der Sanierungsvermerk in das Grundbuch (Abt. II) eingetragen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann bei der Stadt Herrenberg, Stadtplanungsamt, Marktplatz 1, Zimmer 604, eingesehen
werden.

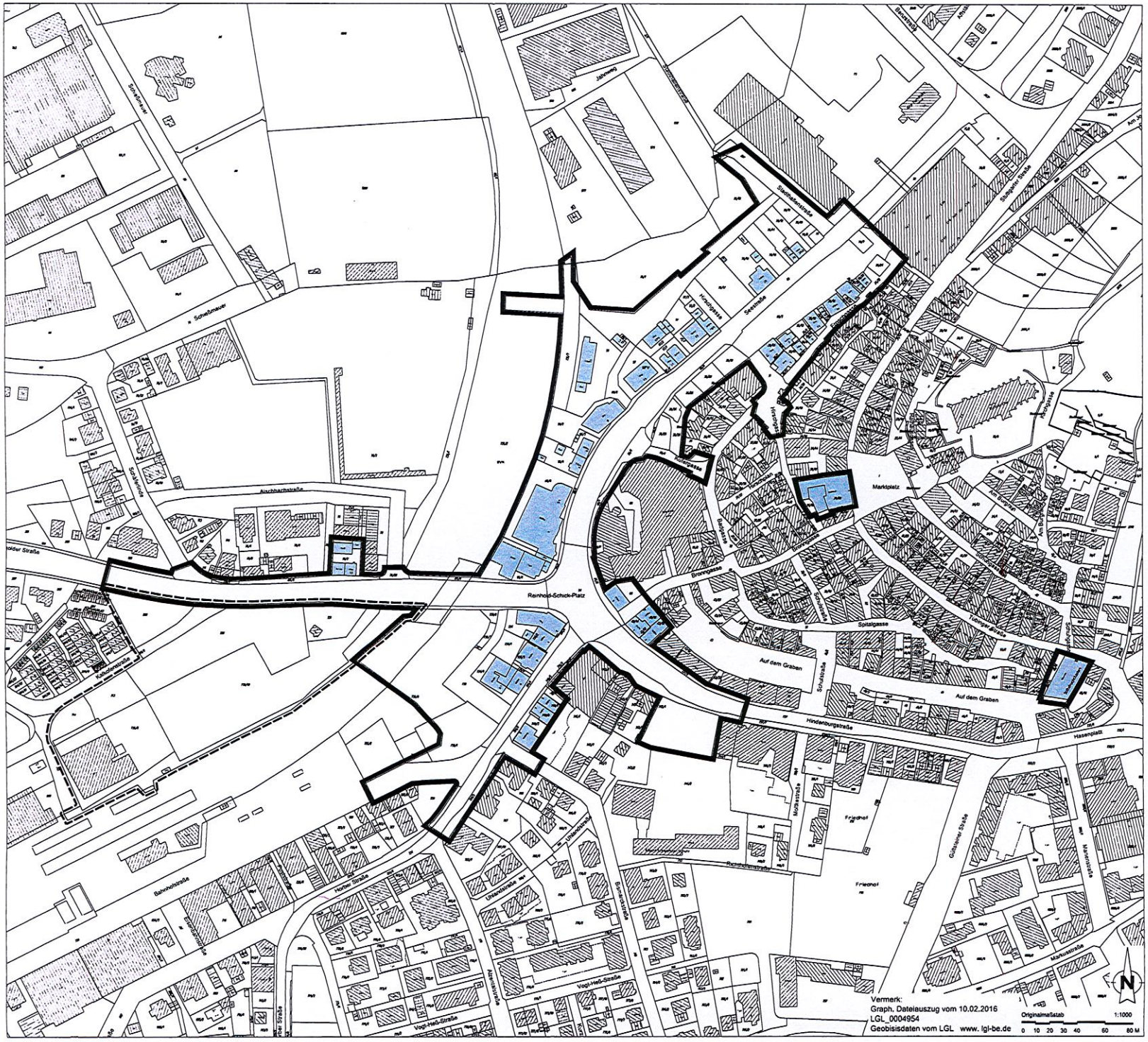


die **STEG**

Abgrenzung des bisherigen Sanierungsgebietes „Stadtentwicklung III / WLZ-Areal", ca. 2,1 ha

Abgrenzung der Erweiterung des o.g. Sanierungsgebietes, ca. 6,27 ha

# Stadt Herrenberg

## Erweiterung Sanierungsgebiet „Stadtentwicklung III / Westliche Innenstadt"

FÖRMLICHE FESTLEGUNG

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 85182
27.10.2017/ht